

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 14. Mai 2019

Kleine Anfrage Urs Tanner, «Umziehen am Arbeitsplatz?» (Nr. 6/2019)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 26. März 2019 hat Grossstadtrat Urs Tanner eine Kleine Anfrage zum Umziehen am Arbeitsplatz eingereicht. Er zitierte dabei den Tagesanzeiger vom 23. März 2019:

«Ist es Arbeitszeit, wenn sich ein Arbeitnehmer auf Geheiss des Arbeitgebers umkleiden muss? Diese Frage beschäftigt nicht nur die Gewerkschaft VPOD und die Zürcher Spitäler, sondern auch zahlreiche Branchen seit Monaten. Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) als oberste Aufsichtsbehörde für den Vollzug des Arbeitsgesetzes die Frage beantwortet. Bereits Ende Februar passte das Seco die Wegleitung zum Arbeitsgesetz an. Diese interpretiert das Gesetz aus Sicht des Seco. Darin steht zur Arbeitszeit nun: «Im Zusammenhang mit Umkleiden/Ankleidung gilt somit all das als Arbeitszeit, was obligatorisch Teil des Arbeitsprozesses ist: (..) Anziehen von Überzugskleidern oder steriler Arbeitskleidung...»

Grossstadtrat Urs Tanner stellt in diesem Zusammenhang folgende **Frage**:

Wird diese Wegleitung des seco schon umgesetzt, und wenn nicht, wann?

Der **Stadtrat** nimmt dazu wie folgt **Stellung**:

Nein, die Wegleitung des seco wurde in der Stadt bisher nicht umgesetzt, weil sie nicht anwendbar ist. Kommunale Arbeitgeber sind dem Arbeitsgesetz (ArG) nicht unterstellt. Ausgenommen davon sind Bestimmungen über den Gesundheitsschutz, namentlich die Art. 6, 35 und 36a, welche Spezialfälle regeln, die vorliegend nicht von Bedeutung sind.

So schreibt z.B. Art. 6 Abs. 2 ArG vor, dass der Arbeitgeber den Arbeitsablauf so zu gestalten hat, dass die Überbeanspruchung der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden wird.

Das Umziehen ausserhalb der Arbeitszeit führt aber nicht zu einer Überbeanspruchung, weshalb auch diese Bestimmung vorliegend nicht betroffen ist.

Weil das ArG für die Stadt konkret nicht anwendbar ist, finden auch die Ausführungsbestimmungen (Verordnung, Wegleitungen etc.) dazu keine Anwendung.

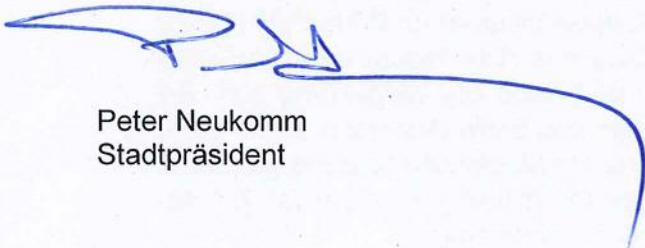
Weder das städtische Personalgesetz noch das Personalreglement enthalten eine konkrete Definition der Arbeitszeit resp. eine Umschreibung, was zur Arbeitszeit gehört und was nicht.

Eine Anwendung der Wegleitung des seco analog zu einzelnen anderen Arbeitgebern wie z.B. der Schulthess-Klinik in Zürich, die ihren Mitarbeitenden seit Januar 2019 15 Minuten Umziehzeit pro Person und Tag gewährt, hätte erhebliche Auswirkungen auf die Stadt, finden sich doch in diversen Bereichen zahlreiche Arbeitsplätze, bei denen sich die Mitarbeitenden vor Arbeitsbeginn umziehen müssen (Altersbetreuung, Grün, Stadtpolizei, Entsorgung etc.). Mit einer Umsetzung der Wegleitung wäre deshalb eine ins Gewicht fallende Reduktion der Personalressourcen für die Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen zugunsten der Bevölkerung verbunden, was bei einer Kompensation zu spürbaren Mehrkosten führen würde.

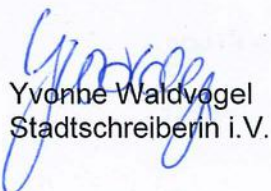
Der Stadtrat sieht aufgrund dieser Ausgangslage keinen Anlass von seiner bisherigen, bewährten Praxis abzuweichen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin i.V.